

AMSEL Stellungnahme Begutachtung Gesetzesentwurf StSUG:

Werte Brigitte und Kolleg*innen,,
leicht verspätet und noch dazu sehr umfangreich unsere AMSEL
Stellungnahme. Wir hoffen, ihr könnt dies (möglichst umfangreich) in unsere
Stellungnahme als *Armutnetzwerk Steiermark* einarbeiten.

Wolfgang Schmidt, AMSEL (Graz/Stmk.)
AMSEL – VON UND FÜR ARBEITSLOSE

Wolfgang Schmidt (Tel.: [0660 48 66 461](tel:06604866461))
Verein AMSEL www.AMSEL-org.info office@amsel-org.info

Detail zum Protokoll:

„3 Monate Entscheidungsfrist ist sehr positiv, so eine kurze Frist hat es noch
nicht gegeben.“

Das stimmt nicht, war schon davor so, dass wegen Dringlichkeit bei BMS
innert 3 Monaten (statt den in der Verwaltung (lt. AVG) normalen 6 Monaten)
entschieden werden musste.

AMSEL Stellungnahme Begutachtung Gesetzesentwurf StSUG:

ZU § 8 Abs. 6:

Die „**Wohnkostenpauschale**“ sieht jetzt 20% vor. Das Grundsatzgesetz
erlaubt 30 %!!! Empfehlen wir auch für die Steiermark.

ZU § 8 Abs. 8:

keine zwingenden oder vorrangigen Sachleistungen z.B. Miete sondern nur
nach Bedarf (**Aber Achtung: Deckelung der Geldleistung bei 175% für**
Bedarfsgemeinschaften: dann müsste die auch geändert werden)

ZU § 8 Abs. 9:

Die Sozialunterstützung wird bei Krankenhausaufenthalt über 14 Tage um
50% gekürzt! (Was dagegen spricht, siehe hier weiter unten.)

ZU § 7 Abs. 4 ff.:

Bei "Arbeitsunwilligkeit" etc., gibt es eine Kürzung um 25% für **DREI**
MONATE! Ab dem dritten "Vergehen" sogar um **60%**, ebenfalls für **DREI**
MONATE!

(?URTEILS-**Aktenzahl**?) : Eine praktisch gleich lautende Bestimmung beim
Bezug von Hartz IV, wurde übrigens vom *deutschen*
Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt
und aufgehoben! Begründung: mit der Menschenwürde unvereinbar und
damit verfassungswidrig!

=====
[Langtext]

Zu § 7 Einsatz der Arbeitskraft / Sanktionen

Die Sozialunterstützung als „Arbeitsanreiz“ oder zu wenige Arbeitsplätze für zu viele arbeitslose Menschen?

Als ein weiteres Ziel der Sozialunterstützung wird angegeben, dass sie Arbeitsanreize schaffen soll. Dies soll dadurch geschehen, dass die Sozialunterstützung lediglich Höchstsätze vorsieht, damit der Abstand zu den Niedriglöhnen, die natürlich nicht erhöht werden und von denen niemand leben kann, groß genug ist und durch Sanktionen und den dadurch entstehenden Druck, jede noch so schlecht bezahlte Stelle annehmen zu müssen - selbst wenn die Arbeitsbedingungen/Arbeitszeiten für die Betroffenen unzumutbar sind. Die gesetzlichen Zumutbarkeitsbestimmungen und Arbeitszeiten/Entgeltregelungen decken sich meist nicht mit der tatsächlichen Zumutbarkeit der einzelnen Betroffenen: So kann eine alleinstehende Person keinesfalls von einem Teilzeitgehalt leben, muss aber jeden Job annehmen, der auch nur € 1,- über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, da ihr sonst vom AMS das Geld für mindestens 6 Wochen gesperrt wird. Es müssen auch Jobs mit bis zu 2,5 Stunden Fahrzeit (die Wartezeiten auf die Bus- / Zug-verbindungen werden aber nicht angerechnet) angenommen werden - *und das bei einem nun erlaubten 12-Stunden-Tag!*

Derzeit (Stand Juli 2020 , Quelle AMS Steiermark) haben wir in der Steiermark 50.094 arbeitslose Menschen, denen lediglich 9.345 offene Stellen gegenüber stehen. Es braucht hier eine *aktive Arbeitsmarktpolitik* von Seiten des Landes Steiermark, um **nachhaltige und regionale Dauerarbeitsplätze** zu schaffen (z.B. durch langfristige Lohnkostenförderungen für KMU, Vereine, soziale Organisationen, Kulturträger, etc... und gezielte Auftragsvergaben an steirische Unternehmen, die nachhaltige, fair bezahlte Arbeitsplätze anbieten). Es braucht auch **freiwillige, verwertbare und hochwertige Qualifizierungsmaßnahmen**, mit denen arbeitssuchende Menschen auch tatsächlich etwas anfangen können, statt „Pseudokurse“, die einzig und allein die Statistik schönen. Weiters braucht es auch Förderungen für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen, wie z.B. die abgeschaffte Aktion 20.000, bei der ältere Arbeitslose eine längerfristige Anstellung, die nach Branchenkollektiv der jeweiligen Tätigkeit unter Anrechnung der Vordienstzeiten bezahlt wurde, in Gemeinden, bei Kulturträgern und gemeinnützigen Vereinen erhalten haben. Der „zweite Arbeitsmarkt“ gehört so ausgestaltet, dass die Teilnahme freiwillig und ohne Sanktionszwang für die Betroffenen ist und sie auch einen erleichterten Zugang ohne mindestens ein Jahr Wartefrist für Stellen am 2. Arbeitsmarkt haben. Es soll hierbei auch der Lohn dem Referenzbudget der österreichischen Schuldnerberatung von 1.419 € netto angepasst, die Vordienstzeiten berücksichtigt sowie die Verweildauer auf mindestens 12 Monate angehoben werden. Für Menschen, die am „ersten Arbeitsmarkt“ aufgrund von Alter und / oder gesundheitlichen Einschränkungen keine Chancen mehr haben, sollte es Verlängerungsmöglichkeiten des Beschäftigungsverhältnisses geben, oder die Betroffenen in ein Dauerdienstverhältnis bei den sozialökonomischen Betrieben/Gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieben/Trägern von Transitarbeitsplätzen übernommen werden.

Keine Sanktionen im letzten sozialen Auffangnetz – Wie sich das Zwangs und Sanktionsregime auf die Betroffenen auswirkt:

Sanktionen, die auch gegen die Menschenrechte verstoßen (Artikel 22, 23, 25 AEMR - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) sind ersatzlos abzuschaffen! Die dreimonatige Sanktionsdauer übertrifft hier sogar die Sanktionsdauer beim AMS, ist im SozialhilfeGrundsatzGesetz auch nicht angeführt und somit auch nicht notwendig oder gerechtfertigt! Sanktionen führen nur dazu, dass die betroffenen Menschen und ihren im Haushalt lebenden Angehörige / Partner ihre gesamte Existenz inklusive Wohnung verlieren, sie erst recht krank und arbeitsunfähig werden und daher erst recht keine Arbeit finden! Wenn jemand keine Wohnung und keine Existenz mehr hat, hat er noch weniger Energie und Zeit zur Arbeitssuche, denn er muss sehen, wie er den Tag überlebt. Ohne Wohnung/Meldeadresse kann man auch keinen Job annehmen, da für die Anmeldung eine ordentliche Wohnsitzadresse mit Meldezettel erforderlich ist! Man kann sich zwar bei manchen Wohnungsloseneinrichtungen eine Meldeadresse fürs Amt anlegen, aber Arbeit findet man mit einer einschlägigen Meldeadresse in den meisten Fällen leider nicht, da diese Adressen natürlich auch den meisten Unternehmen bekannt sind! Ständig Angst zu haben, auf Ämtern und bei Vorstellungsgesprächen „Fehler“ zu machen, die sanktioniert werden können, macht auf Dauer krank, weil man nie weiß, ob man sein Geld bekommt oder nicht! Man hat das Gefühl, dem AMS und dem Sozialamt ohnmächtig und willkürlich ausgeliefert zu sein. Viele armutsbetroffene Menschen haben daher regelrecht Panikzustände vor AMS- und Sozialamtsterminen, die sich oft schon Tage und Wochen davor in Schlaflosigkeit, Depressionen, Panikattacken und körperliche Beschwerden äußern können!

Es gehören vielmehr die Unternehmer in die Pflicht genommen, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen zu schützen, sie ein zustellen, menschenwürdige und nicht gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen zu schaffen, das Personal so zu entlohnen, damit es von der Arbeit auch leben kann und nicht die Mindestsicherung zum Drücken der Löhne zu missbrauchen sowie eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn und Personalausgleich, damit die noch vorhandene Arbeit gleichmäßig verteilt wird. Arbeit, vor allem frei gewählte Arbeit, von der man sich und seine Familie erhalten kann, sind übrigens ebenfalls Menschenrechte (Artikel 4, 23, 24 und 25 AEMR)! Bezahlte Erwerbsarbeit bedeutet nicht nur (und so sollte es normaler Weise sein), dass man mit dem Lohn sein Leben bestreiten und seine Familie ernähren kann, sondern auch soziale Teilhabe und Selbstwertgefühl! Arbeitslose Menschen erfahren nicht nur Existenzdruck und massive Existenzängste, sondern auch Abwertung in der Gesellschaft, in der es sich vermehrt um „Leistung in Form von Erwerbsarbeit“ dreht. Es kommt vermehrt zu Isolation, die oftmals zu Depressionen führt und die die Betroffenen als scheinbar „faul“, und „arbeitscheu“ wirken lässt. Tatsächlich ist es für die Betroffenen nicht leicht, aus ihrer Isolation heraus zu kommen, wenn sie weder das Geld für soziale Teilhabe übrig haben, die „hundertste“ Absage auf ihre unzähligen, oft sogar unbeantworteten Bewerbungen erhalten haben und von allen Seiten aufgrund der Arbeitslosigkeit angefeindet werden.

§ 12 Beratungs- und Betreuungsleistungen

Beratung ja, bitte - aber nur auf freiwilliger Basis!

Menschen, die um die Sozialunterstützung ansuchen, sollten bei der Antragsstellung über Beratungs- und Therapieangebote informiert werden. Dies könnte durch Folder erfolgen. Die Beratungsangebote müssen flächendeckend, niederschwellig und für die Betroffenen kostenlos sein. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen müssen unbedingt auf freiwilliger Basis erfolgen und keinesfalls unter Sanktionszwang, da zwischen Berater / Therapeut / Betreuer und dem / der Betroffenen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, damit die Beratung / Therapie oder Betreuung auch erfolgreich ist. Nicht jede/r Armutsbetroffene benötigt eine Beratung/ Therapie oder Betreuung, viele benötigen lediglich einen Job, von dem sie leben können (working poor; AufstockerInnen auf die Notstandshilfe / Arbeitslosengeld). **Armutsbetroffene Menschen sind mündige Menschen und wollen auch so behandelt werden!!**

§ 8 Wohnen

Leistungskürzungen bei WG- Bewohnern, Aufenthalt in stationären Einrichtungen / Übergangswohnen/ Gewaltschutzeinrichtungen oder obdachlose Menschen- ein menschenwürdiges Leben und Existenzsicherung muss gewährleistet werden und bleiben!! Wohnen als Menschenrecht!

Gerade Menschen mit wenig Geld bilden häufig Wohngemeinschaften, da das Wohnen , vor allem in der Stadt ,mittlerweile schon fast unerschwinglich geworden ist und man bereits oft mindestens 2 Einkommen benötigt, um die Miete zahlen zu können. In diesen Wohngemeinschaften haben die BewohnerInnen zumeist kein Naheverhältnis zueinander sondern es zahlt jede/r seine vereinbarte Miete / den Stromanteil der Wohnung und versorgt sich selbst. Da zumeist keine Häuser sondern nur ganz normale Mietwohnungen für die Wohngemeinschaft herangezogen werden, bleibt es natürlich nicht aus, dass man sich mit seinen MitbewohnerInnen die Sanitäranlagen, den Vorraum und die Küche teilt und auch eine vorhandene Waschmaschine gemeinsam (aber mit eigenen Waschmittel) benutzt. Im Sozialunterstützungsgesetz wird völlig realitätsfremd die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur als Zeichen einer Wirtschaftsgemeinschaft gewertet und damit Menschen mit wenig Einkommen durch die Kürzung der Sozialunterstützung für das Leben in einer Wohngemeinschaft quasi bestraft, die ohne diese Wohnform womöglich obdachlos wären.

Es ist auch sehr kritisch zu sehen, dass Menschen, die das Pech hatten einen Unfall zu haben oder eine schwere Krankheit und daher einen längeren Krankenhausaufenthalt haben oder sich einer Reha / Kur unterziehen müssen, nur 50% des Höchstsatzes erhalten.

Die monatlichen Kosten müssen ja größtenteils trotzdem weiterhin bezahlt werden, sonst drohen Obdachlosigkeit und Energieabschaltungen. Außerdem benötigen die Betroffenen ja auch Lebensmittel, Hygieneartikel und oft noch Medikamente, die ebenfalls Geld kosten und bezahlt werden müssen. Hier besteht die Gefahr, dass armutsbetroffene Menschen aufgrund der Leistungskürzungen auf notwendige Krankenhausbehandlungen, Kuren und Reha Maßnahmen verzichten, was wiederum zur Folge hat, dass die

Betroffenen noch länger arbeitslos bleiben oder dauerhaft arbeitsunfähig werden und somit auch dauerhaft in der Sozialunterstützung bleiben werden. Frauen, die (oft nach einem jahrelangen Martyrium) in einer Gewaltschutzeinrichtung Schutz gesucht haben, werden mit der 50% Kürzung der Sozialunterstützung ebenfalls quasi für ihre Flucht vor dem gewalttätigen Partner bestraft. Gerade in dieser Situation benötigen die von Gewalt betroffenen Frauen jeden Cent, damit sie (und ihre Kinder) endgültig vom gewalttätigen Partner weg kommen und sich ein neues, sicheres und gewaltfreies Leben, zu dem auch eine eigene Wohnung gehört, aufbauen können.

Obdachlosen Menschen wird von vorne herein 40% der Sozialunterstützung gekürzt, da sie ja keine Miete für eine Wohnung zahlen müssen, da sie ja in Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen „wohnen“. Es wird nicht berücksichtigt, dass oft auch in Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen von den Betroffenen Beiträge zu zahlen sind, die es ihnen mit dem wenigen Geld endgültig unmöglich machen, sich etwas für die Wohneinstiegskosten, die die größte Hürde neben den unerschwinglich hohen Mietpreisen darstellen. **Wohnen ist ein Menschenrecht und gehört zu einer menschenwürdigen Lebensführung!!** Nur wer eine Wohnung und damit eine reguläre Meldeadresse hat, hat auch wieder die Chance, Arbeit zu finden und aus dem Kreislauf der Armut aus zu brechen, daher ist auf eine Kürzung der Sozialunterstützung für Menschen in Wohnungsloseneinrichtungen, Notschlafstellen und Übergangswohneinrichtungen dringendst zu verzichten und den Betroffenen die volle Leistung zu gewähren!

===== ENDE